

Information Erdmandelgras

Aufgrund der stark steigenden Ausbreitung des Erdmandelgrases und den wachsenden Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion, trat am 1. Januar 2022 die Erdmandelgrasverordnung (EMGV; LGBl. 2021 Nr. 403) im Fürstentum Liechtenstein in Kraft.

Was ist Erdmandelgras?

Das Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) ist ein nicht-einheimisches einjähriges Sauergras, das sich in Liechtenstein massiv auf Kosten lokaler Kulturen ausgebreitet hat. Das Erdmandelgras wird als invasiver Neophyt eingestuft.



Folgen für die Landwirtschaft?

Die Ausbreitung des Erdmandelgrases schadet der Landwirtschaft, indem sie bedeutende wirtschaftliche Verluste auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verursacht.

Das Potenzial der Erdmandel zur Vermehrung und Ausbreitung ist sehr hoch. Diese invasive Art dringt leicht in alle Kulturen ein. Ihre Rhizome können Knollenpflanzen schädigen. In der Schweiz wurden Ernteverluste bis zu 40 % (Kartoffeln) und 60 % (Zuckerrüben) beobachtet, sowie qualitative Einbussen.

Sobald sich die Erdmandel etabliert hat, lässt sie sich aus verschiedenen Gründen nur sehr schwer bekämpfen. Die Knöllchen sind im Boden kaum sichtbar, sie lassen sich mechanisch nicht zerstören und es steht kein Herbizid zur Verfügung, das in die Knöllchen transportiert wird und diese erreicht.

Wie verbreitet sich das Erdmandelgras?

Das Erdmandelgras vermehrt sich über unterirdische Knöllchen. Ein Knöllchen entwickelt zuerst einen Trieb, später zahlreiche sekundäre Triebe. Diese Pflanze kann nun jährlich mehrere Hundert neue Knöllchen ausbilden. Aus einem einzigen Knöllchen können so über einen kurzen Zeitraum (2-3 Jahre) mehrere Tausend neue Pflanzen entstehen, die sich über eine ganze Parzelle ausbreiten können.

Auch die Verbreitung durch Samen ist möglich. Die Zahl keimfähiger Samen verändert sich von Jahr zu Jahr. Die Samenkörner ähneln Grassamen (< 1 mm) und verbreiten sich leicht. Diese Verbreitungsart begünstigt die Anpassung der Art an neue Bedingungen. Im Sinne einer Vorsichtsmassnahme wird mit einer kombinierten Bekämpfung das Blühen der Erdmandel verhindert. Der wichtigste Verbreitungsweg ist aber die passive Verschleppung der Knöllchen.

Die Knöllchen weisen eine Grösse zwischen einem Stecknadelkopf (1 mm) und einer Erbse (15 mm) auf und befinden sich grösstenteils in den obersten 15 Zentimetern des Bodens. Sie werden leicht verschleppt durch Fahrzeuge, landwirtschaftliche Maschinen, Schuhe, mit kontaminierter Erde oder mit Wurzelkulturen (z.B. Zuckerrüben, Kartoffeln, Sellerie). Die schnelle Ausbreitung der Erdmandel im Fürstentum Liechtenstein ist hauptsächlich auf diese passive Verschleppung zurückzuführen.



Weitere Informationen zum Erdmandelgras finden Sie auf der Website von Agroscope (<https://www.agroscope.admin.ch/>).

Was regelt die Erdmandelgrasverordnung (EMGV)?

Die EMGV regelt die Massnahmen zur Bekämpfung des Erdmandelgrases. Es besteht eine **Überwachungs-, Melde-, Bekämpfungs- und Informationspflicht**.

Das Amt für Umwelt überprüft die gemeldeten Fälle und erstellt eine Kartierung, welche im Geodatenportal veröffentlicht wird. Einem Befall ist nach erfolgter Kartierung und Beratungsgespräch mit den vorgegebenen Bekämpfungsmassnahmen entgegenzuwirken. Folgende Bekämpfungsmassnahmen sind je nach Befallsdichte für die Bekämpfung des Erdmandelgrases verpflichtend:

- **händische Ausgrabung**
- **maschinelle Ausgrabung**
- **Schwarzbrache**
- **intensive Grünlandnutzung**
- **Bewirtschaftungsanpassung** (konkurrenzstarke Kulturen wie Mais oder Weizen)

Weiters werden in der EMGV Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung des Erdmandelgrases, die Reinigung von Bodenbearbeitungsgeräten und Maschinen sowie die Entsorgung ausgegrabener Pflanzenmaterialien und Erde geregelt. Das Amt für Umwelt vollzieht die EMGV und kann zur Bekämpfung des Erdmandelgrases Förderungs- und Entschädigungsleistungen ausrichten.

Wie kann ich Förderungs- und Entschädigungsleistungen erhalten?

Jede Fläche muss vor der Inanspruchnahme von Förderungs- und Entschädigungsleistungen durch das Amt für Umwelt kartiert werden.

Händische Ausgrabung: Das Gesuchsformular ist nach erfolgter Arbeit inklusive Fotodokumentation (ausgegrabene Pflanzen und Ausgrabungsstelle) beim Amt für Umwelt einzureichen. Der Bewirtschafter hat einzelne Erdmandelgraspflanzen einschliesslich ihrer Wurzeln und Knöllchen grosszügig auf 50 cm Tiefe händisch auszugraben. Pro Bekämpfung eines gemeldeten Befalles werden Förderungs- und Entschädigungsleistung in der Höhe von 100 Franken jährlich bis höchstens 2'000 Franken jährlich pro Bewirtschafter ausgerichtet (Art. 20 Abs. a EMGV).

Maschinelle Ausgrabung: Das Gesuchsformular ist vor der Durchführung der Massnahme beim Amt für Umwelt einzureichen. Erst nach Prüfung und Bewilligung des Gesuchs kann die Massnahme durchgeführt werden. Bei einer maschinellen Ausgrabung ist die Befallsfläche auf 50 cm Tiefe auszugraben. Die Befallsfläche kann nach der Ausgrabung wieder frei bewirtschaftet werden. Die maschinelle Ausgrabung von Erdmandelgraspflanzen wird in der Höhe von 80 % der durch die Ausgrabung, einschliesslich des Transports und der Entsorgung, tatsächlich entstandenen Kosten für höchstens 0.5 Aren ausgerichtet (Art. 20 Abs. b EMGV). Eigenleistungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Schwarzbrache: Die kartierte Schwarzbrachefläche wird vom Amt für Umwelt ins LAWIS übernommen. Die Auszahlung erfolgt am Ende des Jahres. Für die Durchführung einer Schwarzbrache wird eine Förderungs- und Entschädigungsleistung in der Höhe von 3'000 Franken jährlich pro Hektar ausgerichtet (Art. 20 Abs. c EMGV).

Bei der Schwarzbrache ist die Befallsfläche durch wiederholte Bodenbearbeitung vegetationsfrei zu halten, indem gekeimte und aufgelaufene Erdmandelgraspflanzen im jungen Wachstumsstadium festgestellt und zerstört werden können. Die Bodenbearbeitung hat mindestens viermal von April bis Ende September bis zur Feststellung der Befallsfreiheit zu erfolgen (Art. 10 EMGV).

Intensive Grünlandnutzung: Die Fläche wird vom Bewirtschafter selbst im LAWIS als «Übrige Dauerwiese» angemeldet. Bei der intensiven Grünlandnutzung ist zur Förderung der Herstellung einer dichten Grasnarbe eine Befallsfläche regelmässig, jedoch mindestens viermal pro Jahr zu mähen (Art. 12 EMGV).

Bewirtschaftungsanpassung: Die Fläche wird vom Bewirtschafter selbst im LAWIS entsprechend angemeldet. Die Bewirtschaftung ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt so anzupassen, dass das Erdmandelgras, insbesondere durch folgende Massnahmen, weiter bekämpft und die Knöllchenbildung ausgeschlossen werden kann:

- a) Anpassung der Fruchtfolge durch den Anbau konkurrenzstarker Kulturen wie Mais oder Weizen;
- b) Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln;
- c) regelmässige Bodenbearbeitung;
- d) händische Ausgrabung (Art. 11 EMGV).

Es gelten die Anforderungen der EMGV. Die Verordnung kann unter www.gesetze.li mit dem Stichwort EMGV abgerufen werden.

Das Amt für Umwelt weist nochmals darauf hin, dass im Fürstentum Liechtenstein **eine Meldepflicht für Erdmandelgras** besteht. Befallene Flächen müssen beim Amt für Umwelt gemeldet werden (betroffene Parzelle und ungefähre Position innerhalb der Parzelle telefonisch oder per Mail).

Besten Dank für Ihre Unterstützung.